

Berechnung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages anhand eines Musterbeispiels mit Hintergrundinformationen

Der Ortsgemeinderat Winden beabsichtigt im Vollzuge des Straßenausbauprogramms in einem ersten Schritt die „Triftstraße“ und die Straße „Am alten Wasserhaus“ auszubauen. Die abschließenden Beschlüsse sind noch nicht gefasst.

Die Investitionskosten beider Straßen sollen in den nächsten 5 Jahren (2011 bis 2015) bezüglich der wiederkehrenden Beiträge Abrechnungsgrundlage sein.

Die Kosten (gemäß Kostenberechnung des begleitenden Ingenieurbüros) haben sich gemäß der aktuellen Ausbauplanung wie folgt entwickelt:

Triftstraße	1. BA von der Hauptstraße bis Einmündung „Am Lohberg“ und Wirtschaftsweg (vom Götzentaler Weg kommend)	439.737,15 €
	abzüglich des Erschließungsteils der Triftstraße	- 167.995,89 €
	2. BA, Teil 1.1 vom Ende des 1. BA bis zur Wochenendhausgebietsstraße „Lohberg“ (neues Wasserhaus)	175.661,87 €
	umlagefähige Ausbaurkosten Triftstraße	447.403,13 €
	2. BA, Teil 1.2 durch den Wald zur Kreisstraße 4 (nicht umlagefähig)	169.530,51 €
	Triftstraße (mit Erschließungsteil) gesamt	784.929,53 €
Straße „Am alten Wasserhaus“	(umlagefähig)	150.000,00 €
	zusammen umlagefähig	597.403,13 €
	abzüglich Gemeindeanteil = 33 %	197.143,03 €
	Anliegeranteil	400.260,10 €
	Summe der beitragspflichtigen gewichteten Flächen	266.581,90 m ²
	Kalkulation für 5 Jahre : 400.260,10 € : 266.581,90 gewichtete m ² =	1,501453€/gew.m ²
	Kalkulation für 1 Veranlagungsjahr = 1,501453 : 5 =	0,30 €/gew.m²

.....
Was bedeutet dies für die Grundstückseigentümer innerhalb der Ortslage?

Herr Mustermann besitzt ein Grundstück mit einer Größe von 500 m². Diese Grundstücksfläche ist satzungsgemäß mit einem Vollgeschosszuschlag von 30 % zu gewichten. Somit hat das Grundstück eine Rechengröße (Beitragsmaßstab) von 650 m².

Dieser Beitragssatz von 650 (gewichteten) m² multipliziert sich mit dem kalkulierten Beitragssatz von 0,30 € und ergibt einen Jahresbeitrag von 195,00 €. Dieser die ersten 5 Jahre gleichbleibende Jahresbeitrag ist an 4 Fälligkeitsraten zu zahlen, nämlich 48,75 € jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres.